

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 318, 325) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 07.11.2011 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I - Organe der Stadt

§ 1

Organe der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

Abschnitt II - Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Als beschließende Ausschüsse werden der Stadtausschuss und der Betriebsausschuss Kulturunternehmung Eilenburg gebildet.

(2) Der Stadtausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, zehn weiteren Mitgliedern des Stadtrates und vier sachkundigen Einwohnern. Für jeden Stadtrat ist ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

(3) Zusammensetzung und Aufgaben des Betriebsausschusses ergeben sich aus der Eigenbetriebsatzung.

§ 5 Aufgaben des Stadtausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Stadtausschusses umfasst alle Aufgabengebiete des Stadtrates, soweit nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

(2) Innerhalb des Geschäftskreises entscheidet der Stadtausschuss über:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 45.000 € beträgt;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.
3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall;
4. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten in un-beschränkter Höhe, von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 45.000 €;
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Nieder-

schlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € beträgt;

6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall beträgt;
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall;
8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall;
9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000 € nicht aber den Betrag von 30.000 € übersteigen;
10. die Abhilfeentscheidung bei Widersprüchen (im Sanierungsgebiet) gegen Entscheidungen, die im Zuge der sanierungsrechtlichen Genehmigung erfolgten;
11. Vergaben, soweit die Beträge nach § 9 Abs. 2 Nr. 13 überschritten werden, der Betrag aber im Einzelfall nicht mehr als 300.000 € beträgt.

(3) Der Stadtausschuss berät alle Angelegenheiten seines Wirkungskreises, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind, vor. Der Stadtausschuss berät Entscheidungen des Stadtrates auf den Gebieten

- Haushalts- und Finanzwesen,
- Personalangelegenheiten und
- Grundstücksangelegenheiten

vor.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der beschließende Ausschuss.

(5) Vorstehende Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang ohne eventuell anfallende Umsatzsteuer. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei Vergaben ist auf die Wertgrenze des einzelnen Loses abzustellen. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- a) Sozialausschuss mit 5 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern;
- b) Bauausschuss mit 5 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern;
- c) Petitionsausschuss mit 4 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Für jeden Stadtrat ist mindestens ein Vertreter zu bestellen. Werden mehrere Vertreter bestellt, ist die Reihenfolge festzulegen. Jeder Vertreter kann nicht mehr als ein Ausschussmitglied gleichzeitig vertreten.

(3) Jeder beratende Ausschuss mit Ausnahme des Petitionsausschusses wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Mitte seiner Mitglieder.

(4) Aufgabe der beratenden Ausschüsse ist es, ihre Empfehlungen und Hinweise in die Beschlussanträge für den Stadtrat mit einzubringen, diese vorzubereiten und den Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(5) Aufgabe des Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten

- Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenpolitik,
 - Bildung und Soziales,
 - öffentliche Sicherheit und Ordnung
- anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken.

(6) Aufgabe des Bauausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten

- Stadtplanung und Stadtentwicklung,
- Verkehrsplanung,
- Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- Stadtsanierung und Stadtumbau,

– Baubeschlüsse für Investitionen anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken.

(7) Der Petitionsausschuss hat die Aufgabe, Maßnahmen des Stadtrates vorzuschlagen, wenn sich aus der Analyse der Eingaben von Personen und Personengruppen eine solche Notwendigkeit erkennen lässt.

(8) Sind Angelegenheiten in einem beratenden Ausschuss und dem Stadtausschuss vorzubereiten, findet die Vorberatung nur im Stadtausschuss statt.

§ 7 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt IV - Bürgermeister und Beigeordnete

§ 8 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

§ 9 Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall einschließlich Baubeschlüsse;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall;
3. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen bis zu einem Betrag von 3.000 € im Einzelfall;
4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 3.000 € im Einzelfall;
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €, unbefristet bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €;
6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 15.000 € beträgt;
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 3.000 € im Einzelfall;
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000 € im Einzelfall;
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 € im Einzelfall;
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000 € nicht übersteigen;
11. den Verzicht auf die gesetzlichen Vorkaufsrechte nach §§ 24, 25 BauGB, 25 SächsWG;
12. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem 2. Kapitel des BauGB;
13. Vergaben von Planungsleistungen bis zum Betrag von 10.000 €, übrige Vergaben bis zum Betrag von 20.000 € jeweils im Einzelfall.

(3) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

Abschnitt V – Beauftragte

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt VI - Mitwirkung der Bürger

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Termine werden vom Stadtrat anberaumt. Der Stadtrat entscheidet dabei, ob der Vorsitz vom Bürgermeister oder einem beauftragten Stadtrat geführt wird.
- (2) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter der Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 von Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 13 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Angelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von 3 Monaten behandeln, wenn dies von mindestens 5 von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, beantragt wird.

§ 14 Ortschaftsverfassung

- (1) Die Ortschaft Kospa-Pressen umfasst die Ortsteile Behlitz, Hainichen, Kospa, Pressen, Wedelwitz und Zschettgau. Die Ortschaft umfasst die Gemarkungen
- Kospa-Pressen, Hainichen und Wedelwitz, sowie
 - die Fluren 12 und 13 der Gemarkung Eilenburg und
 - die südlich der B 87 und
 - die westlich der B 107 und südlich der Bahnstrecke Delitzsch-Eilenburg gelegenen Flächen der Flur 8 der Gemarkung Eilenburg.
- (2) Für die vorgenannten Ortsteile wird ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl seiner Mitglieder beträgt 9. Der Ortsvorsteher übt das Amt ehrenamtlich aus.
- (3) Soweit nicht nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm nach § 67 Abs. 3 der SächsGemO zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:
- Die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen;

- die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht;
- die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
- die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
- die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
- die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

Abschnitt VII – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15¹

Die vorstehende Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg tritt am 01.01.2012 in Kraft.

¹ Die Satzung wurde am 25.11.2011 im Amtsblatt Nr. 24/11 öffentlich bekannt gemacht.